

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

In Bezug auf die allgemeinen Pflichten und Rechte der Vertragsparteien gelten die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

Die für die Parzellarvermessung (= amtliche Vermessung) massgebenden Bestimmungen sind in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Vermessungsamtes des Kantons Aargau (VA) zu den Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten aufgeführt.

Das Urheberrecht verbleibt bei der Beauftragten. Die Arbeitsergebnisse dürfen aber von der Auftraggeberin für den vereinbarten Zweck verwendet und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

Das Ergebnis der Arbeiten (ausgearbeitete Unterlagen als End- Zwischenergebnisse) und das geistige Eigentum gehören der jeweiligen Auftraggeberin, (nach Auflösung der BVG Abtwil der Gemeinde) und dem Kanton. Elektronische Projektdaten sind Bestandteil der ausgearbeiteten Unterlagen.

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung hat die Beauftragte die bisherigen Arbeitsergebnisse der Auftraggeberin umgehend vollständig zu übergeben.

Die Anstellung, Entlohnung und Versicherung des notwendigen Personals ist Sache der Beauftragten. Dasselbe gilt für die Beschaffung der benötigten Arbeitsmittel.

Die Gesamtleitung richtet sich nach Sia 103 (Ausgabe 2003). Wirken Dritte bei der Gesamt- und Fachkoordination mit, so entbindet dies den Gesamtleiter oder die Gesamtleiterin nicht von der Oberverantwortung für die Koordination.

2. Treue- und Sorgfaltspflicht der Beauftragten

Die Beauftragte verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, nach den Vorschriften der Gemeinde sowie nach den Statuten der Bodenverbesserungsgenossenschaft auszuführen.

Die Beauftragte hat für Arbeiten, deren Ausführung weder durch Vertrag noch durch die eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften näher bezeichnet ist, die Weisungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

3. Wahrung der Vertraulichkeit

Die Auftraggeberin und die Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

4. Abmahnung

Sobald für die Beauftragte Tatsachen erkennbar werden, welche die vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen können, hat sie die Auftraggeberin und die Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich über die Umstände und allfällige von ihnen zu erwägende Massnahmen zu benachrichtigen.

5. Vertrag

Bei unbegründeten Arbeitsverzögerungen und nicht fachgerechter Arbeitsausführung seitens der Auftraggeberin ist die Auftraggeberin berechtigt, nach ergebnisloser Mahnung und Fristansetzung diesen Vertrag im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden für die Facharbeit sowie für die Meliorationsarbeiten aufzulösen und die ausstehenden Arbeiten anderweitig ausführen zu lassen.

Bis dahin geleistete Arbeiten sind der Auftraggeberin nur zu entschädigen, soweit sie von der Nachfolgerin übernommen werden können. Die Beurteilung der geleisteten Arbeiten erfolgt endgültig durch die Auftraggeberin und die Aufsichtsbehörden.

Tritt in der Leitung oder Struktur der Auftraggeberin oder in der personellen Erbringung eine Änderung ein, so dass eine ordnungsgemässe Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Auffassung der Auftraggeberin in Frage gestellt ist, so ist eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages vorzunehmen. Kommt eine Anpassung nicht zustande, so ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat die Auftraggeberin die Struktur einer Ingenieurgesellschaft und kommt eine Anpassung nicht zustande, so kann die Auftraggeberin überdies für entsprechende Teilleistungen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Ingenieurgesellschaft anordnen.

Bei einer Auflösung des Auftrages zufolge Wechsel eines verantwortlichen Leiters oder nach Bemänglung des persönlichen Einsatzes desselben, entfällt in jedem Falle die Schadenersatzpflicht der Auftraggeberin gemäss Art. 404 Obligationenrecht.

Hat die Auftraggeberin die Struktur einer Ingenieurgesellschaft, so wird diese durch den Tod oder den Konkurs eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Es gilt in diesem Fall die Regelung über die Änderung der Struktur der Auftraggeberin.

6. Haftung der Auftraggeberin und Verjährung

Die Haftung der Auftraggeberin besteht für vorsätzliche als auch fahrlässige Verletzung ihrer Sorgfalts- und Treuepflicht sowie bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln des Fachgebietes der Auftraggeberin.

Die Haftung besteht für von der Auftraggeberin beigezogene Spezialisten, Berater und andere Hilfspersonen.

Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen. Besteht die von der Auftraggeberin zu erbringende Leistung in der Ablieferung eines Werkes, so verjähren die Mängelrechte der Auftraggeberin fünf Jahre nach Abnahme des Werkes oder des Werkteils, bei absichtlich von der Auftraggeberin verschwiegenen Mängeln in zehn Jahren. Mängel können während den ersten zwei Jahren nach der Abnahme jederzeit gerügt werden, nach Ablauf dieser Frist sind Mängel sofort nach Entdeckung zu rügen.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, den gerügten Mangel innert einer von der Aufsichtsbehörde angesetzten Frist zu beheben. Die Kosten für die Verbesserung des Werkes trägt die Auftraggeberin. Kommt die Auftraggeberin dieser Pflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Auftraggeberin durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet die Auftraggeberin nach Massgabe des Obligationenrechtes.

Hat die Auftraggeberin die Struktur einer Ingenieurgesellschaft, so haften die einzelnen Gesellschafter gegenüber der Auftraggeberin solidarisch für die Erfüllung aller im Vertrag von der Auftraggeberin übernommenen Leistungen.

Die Gesamtleitung haftet stets auch für die ihr in dieser Funktion zugewiesenen Leistungen. Sie hat insbesondere die Koordination und die vollständige Erfassung der Gesamtkosten vorzunehmen.

7. Beizug Dritter zur Vertragserfüllung

Die Beauftragte ist verpflichtet, die ihr mit vorliegendem Vertrag übertragenen Arbeiten selbst zu erbringen. Der Beizug Dritter auf Kosten der Beauftragten zur Erbringung der unter vorliegendem Vertrag geschuldeten Leistungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

Die von der Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Fall als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme der Auftraggeberin zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung der Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

8. Änderung Schlüsselpersonen

Beabsichtigt die Auftragnehmerin die Besetzung einer der Schlüsselpersonen zu ändern, darf dies nur nach Rücksprache mit der Auftraggeberin erfolgen. Die Stelle ist mit einer Person mit gleichwertiger Qualifikation zu besetzen.

9. Aufsicht und Stand der Arbeiten

Der Aufsichtsbehörde steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über die Teile der Modernen Melioration zu, welche in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Die Ausübung dieses Rechts vermag an der Pflicht zu vertragsgemässer Erfüllung nichts zu ändern. Die Beauftragte hat der Aufsichtsbehörde die notwendigen Unterlagen phasenweise, etappenweise oder gemäss spezieller Vereinbarung rechtzeitig und unaufgefordert zur Prüfung anzumelden, bzw. einzureichen.

10. Termine, Auslösung, Verzögerungen, Arbeitsunterbrüche

Das Arbeitsprogramm und die Termine für die einzelnen Phasen und Etappen werden von der Technischen Leitung (Gesamtleitung Moderne Melioration inklusive Revision Kulturlandplan und amtliche Vermessung) und der Ausführungskommission im Einvernehmen mit der Sektion Strukturverbesserungen und den weiteren zuständigen Stellen nach Massgabe der zur Verfügung stehenden und bewilligten Kredite festgelegt. Der Terminplan ist aktuell zu halten.

Die Arbeiten werden phasenweise von der Auftraggeberin freigegeben und damit die auszuführenden Positionen bestimmt.

Arbeitsverzögerungen infolge Kreditrestriktionen oder anderweitige Verzögerungen bei Bodenverbesserungsgenossenschaft, Gemeinde, Kanton oder Bund berechtigen zu keinen Entschädigungsforderungen der Technischen Leitung.

Überschreitet die Technische Leitung durch eigenes Verschulden die vereinbarten Termine, besteht kein Anspruch auf Teuerung.

11. Vorgehen bei Auftragsänderungen

Auftragsänderungen bedürfen vorgängig ihrer Ausführung der schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin und der zuständigen Aufsichtsbehörde. Im Änderungsauftrag sind die Gründe, die Arbeitsanweisungen und die aus der Auftragsänderung resultierenden Kostenfolgen aufzuführen.

12. Leistungsnachweis/Gesamtkostenübersicht

Die Technische Leitung ist für eine vollständige und zeitgerechte Kostenkontrolle über das Gesamtprojekt verantwortlich.

Sie reicht zudem der Sektion Strukturverbesserungen jedes Jahr bis am 31. Oktober eine Übersicht über den Kostenstand aller Arbeiten, ausgenommen Phase 5 Vermessung und Phase 8 Kulturlandplan sowie den Nachweis ihrer Leistung ein. Als Nachweis der

Jahresleistung gilt die kosten- und mengenmässige Auflistung (gemäss Angebot und Kostenvoranschlag im Generellen Projekt) der im laufenden Jahr ausgeführten Arbeiten.

13. Honorierungsarten

Bei den Akkordarbeiten gilt die jeweilige, im Zeitpunkt der Produktablieferung ausgezahlte Menge/Anzahl der Elemente als verrechnungsberechtigt.

Für die Leistungen zu Globalpreisen sowie für die Akkordarbeiten gelten die Bestimmungen über die Teuerungsabrechnung.

14. Arbeiten nach Zeitaufwand

Arbeiten nach Zeitaufwand, welche im Leistungsbeschrieb Teil III und IV dieser Ausschreibung nicht explizit erwähnt sind, dürfen nur mittels schriftlichen Auftrags der Auftraggeberin ausgeführt werden.

Die Rapporte sind laufend zu erstellen und unterzeichnet der Auftraggeberin monatlich vorzulegen.

Die Verrechnung erfolgt nach den vereinbarten Stundenansätzen oder sofern eine solche Vereinbarung fehlt, nach den zurzeit der Ausführung geltenden Ansätzen gemäss den jährlich vom Regierungsrat beschlossenen Grundsätzen betreffend Honorierung und Entlohnung für Architektur- und Ingenieurleistungen Regierungsratsbeschluss, abzüglich offeriertem Rabatt, Skonto.

15. Versicherungspflicht

Die Beauftragte hat eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen (siehe C 1.3) und diese während der gesamten Dauer des Auftrages einschliesslich der Haftungsverjährungsfrist aufrecht zu erhalten.

Bei Vertragsabschluss hat die Beauftragte dafür die Nachweise zu erbringen.

16. Abrechnungsarten und Zahlungsmodalitäten

Die Abrechnung der vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten (Phase 5 und 8 ausgenommen) erfolgt etappenweise.

Die Abrechnung der Bauarbeiten erfolgt etappenweise, aufgegliedert nach einzelnen Wegen, Entwässerungssystemen und anderen Objekten.

Die Mehrwertsteuer ist in allen Rechnungen stets separat auszuweisen.

Die Beauftragte hat Anspruch auf Akontozahlungen von 90% der effektiv erbrachten Leistungen (Phasen 1 - 4 und Phasen 6 und 7), falls in der Vertragsurkunde nicht anders geregelt gilt dies auch für Phasen 5 und 8.

Jede Phase ist separat abzurechnen. Die Schlusszahlung setzt eine Kontrolle der geleisteten Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde voraus. Sie erfolgt aufgrund der definitiven Abrechnung.

17. Abschliessende Bestimmungen

Änderungen des Vertrags sowie dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

Als Gerichtsstand gilt Muri.